

18.08.2025

## **Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte!**

Ich begrüße Sie im Namen meines Kollegiums der Pestalozzischule recht herzlich zum neuen Schuljahr 2025/2026.

Die Pestalozzischule hat ab diesem Schuljahr eine neue Telefonnummer und ist nun unter 0561/7871610 zu erreichen.

Es gibt jetzt einheitliche Regelungen zum Thema Waffen und Handynutzung in allen hessischen Schulen. Bei uns ändert sich wenig, da unsere Regelungen schon sehr nah an der neuen Gesetzeslage sind. Im Anhang habe ich Ihnen eine Zusammenfassung abgedruckt, nähere Informationen können Sie der Webseite des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen ([www.kultus.hessen.de](http://www.kultus.hessen.de)) entnehmen.

Der Schulbetrieb beginnt wie immer mit drei Tagen Unterricht beim Klassenlehrer von der 1. bis zur 5. Stunde. Der neue Stundenplan startet ab dem 20.08.2025. Da wir noch den Rücklauf der AG-Einwahlen benötigen und das Taxi-Unternehmen und der Caterer etwas organisatorischen Vorlauf benötigen, startet das Nachmittagsangebot erst ab dem 01.09.2025. Wir haben wieder viele interessante AGen und Angebote zusammenstellen können – Ihre Klassenleitungen werden Sie informieren.

Sollten Sie in der Zeit vorher eine Nachmittagsbetreuung benötigen, sprechen Sie uns an.

Herr Schäfer und Frau Freudenstein werden in diesem Schuljahr ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, daher können wir die Angebote des Schulkiosks und des kostenlosen Müslifrühstücks aufrecht erhalten.

Der erste Elternabend findet am 10.09.2025 statt – hier erhalten Sie eine gesonderte Einladung. Am 23. und 24.09. kommt der Schulzahnarzt.

Hat sich Ihre Adresse geändert? Ist Ihre Handynummer noch aktuell? Bitte geben Sie Änderungen über die Klassenleitungen an die Schule weiter.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern einen guten Start ins neue Schuljahr,

mit freundlichen Grüßen

Thomas Siebert  
Schulleiter

## Was ist neu ab diesem Schuljahr?

### Verbot des Mitführens gefährlicher Gegenstände:

Ab dem Schuljahr 2025/2026 gilt in ganz Hessen ein **landesweit einheitliches Verbot** des Mitführens gefährlicher Gegenstände an öffentlichen Schulen. Somit wurde Rechtsklarheit geschaffen – für sichere und angstfreie Lernorte.

Verboten sind unter anderem:

- Messer aller Art
- Schlagringe, Stahlruten, Hieb- und Stoßwaffen, Totschläger
- Soft-Air-Waffen, Munition, Chemikalien, Feuerwerkskörper

Im Verdachtsfall können Schulen Polizei oder Ordnungsbehörden hinzuziehen. Verstöße werden gemäß § 82 des Hessischen Schulgesetzes sanktioniert – etwa durch Unterrichtsausschluss oder Schulverweis.

### **Warum diese Regelung?**

Die Regelung ist mehr als eine Schutzmaßnahme – es ist Bestandteil eines umfassenden pädagogischen Konzepts:

- **Sicherheit und Angstfreiheit:** Schulen sollen Orte sein, in denen sich Kinder und Jugendliche unbesorgt entwickeln können.
- **Respekt, Toleranz und Demokratie:** In Zeiten gesellschaftlicher Spannungen stellt das Verbot einen Grundpfeiler dar, auf dem Werte wie Rücksichtnahme, Gewaltverzicht und demokratisches Verhalten aufgebaut werden.
- **Prävention statt Abschottung:** Gleichzeitig mit dem Verbot werden in allen Schulformen verstärkt Projekte zur Gewaltprävention und Konfliktlösung durchgeführt.

Diese klare, verbindliche Regelung trägt dazu bei, dass Schule ein sicherer Raum für Gemeinschaft, Lernen und demokratische Werte bleibt – für eine Bildung, die weit über reines Fachwissen hinausgeht.

### „Handyverbot“ an Schulen, Smartphone-Schutzzonen, die neue Handy-Regelung

§ 69 Abs. 7 HSchG (Hessisches Schulgesetz) regelt, dass zum Schutz der Kinder und Jugendlichen an allen hessischen Schulen die private Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig ist.

„Digitale Endgeräte“ sind insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops. Das ist aber keine abschließende Liste und wird je nach Stand der Technik zukünftig erweitert.

Von dieser Regelung gibt es Ausnahmen. Beispielsweise für den Unterricht, bei Schulveranstaltungen wie Klassenfahrten oder Wandertage und in begründeten Einzelfällen oder in Notfällen.

Darüber hinaus legt § 2 Abs. 5 HSchG fest, dass Schulen die Schülerinnen und Schüler durch die altersangemessene Vermittlung digitalisierungsbezogener Kompetenzen befähigen sollen, ein selbstständiges und mündiges Leben in einer digitalen Welt führen zu können.

Es gibt kein generelles Verbot, digitale Endgeräte in die Schule mitzubringen. Diese Geräte dürfen jedoch während des Schultages nicht genutzt werden, sie müssen in der Tasche bleiben. Von dieser Regelung gibt es jedoch Ausnahmen.

In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht führende Person die Nutzung eines digitalen Endgeräts gestatten. Gründe hierfür können dringende Telefonate mit den Eltern sein, beispielsweise beim Ausfall eines Schulbusses oder bei verspätetem Ende einer schulischen Veranstaltung.

In weiteren begründeten Einzelfällen kann eine Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten zulässig sein.

- Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Nutzung aus medizinischen Gründen notwendig ist oder um einen barrierefreien Zugang für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zu ermöglichen. Die Ausnahme soll schriftlich mit entsprechender Begründung, z. B. als ärztliches Attest, bei der Schulleitung beantragt werden.
- Auch in Notfällen ist die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte zulässig, beispielsweise, wenn dies für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist. Hierzu zählen auch Fälle, in denen Schülerinnen oder Schüler während der Schulzeit erkranken und gegebenenfalls abgeholt werden müssen.

Wird ein mobiles digitales Endgerät unzulässigerweise verwendet, kann dieses vorübergehend weggenommen werden. Am Ende des jeweiligen Unterrichtstages soll das Gerät dann an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden, beispielsweise, um digitale Tickets für den Nahverkehr nutzen zu können.

Außerdem können je nach den Umständen des Einzelfalles weitere pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen (§ 82 des Hessischen Schulgesetzes i.V.m. §§ 64 ff. der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses) ergriffen werden.

Grundsätzlich haftet die Schule nicht für private Geräte, die Schülerinnen und Schüler mitbringen. Das Mitbringen erfolgt auf eigene Verantwortung.

Die gesetzliche Schülerunfallversicherung deckt keine Sachschäden an privaten Geräten ab, sondern nur Personenschäden und bestimmte Sachschäden im Zusammenhang mit Unfällen. Im Falle einer Beschädigung oder eines Verlusts des Geräts während des Einhalts gelten die allgemeinen Regelungen der Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 BGB. Das neue Gesetz schafft insofern keine neuen Verpflichtungen oder Sorgfaltsmaßstäbe für Lehrkräfte bei der Haftung.